

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der  
Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe**

**vom 01.08.2024**

Auf Grund des Art.5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Wasserleitungsverbesserungen und -erneuerungen**

<b>Leitung von ... bis ...</b>	<b>Länge in Meter</b>	<b>Durchmesser</b>	<b>Material</b>
Schalkofen Schule - Rieger	265	DN 140	PE
Hölching - Öd	977	DN 90	PE
Moosham Wiedenbauer - Am Bergl	262	DN 110	PE
Föggenbeuern - Reiserer	627	DN 90	PE
Sägmühle - Weihermühle	886	DN 140	PE
Großeglsee - Steinsberg	2279	DN 140/ 90	PE
Emmerkofen Ort	111	DN 90	PE
Schalkofen - Reichertshausen	1570	DN 110/140/180	PE
Daisenberger, Weihermühle	219	DN 90	PE
Schalkofen Ortsnetz	113	DN 90	PE
Moosham Am Bergl	165	DN 90	PE
Großeglsee Wiedenbauer-Braun	65	DN 140	PE
Moosham Eglinger Str. Nord	360	DN 90	PE
Moosham Lindenstraße	256	DN50/90	PE
Siegertshofen Ortsnetz	300	DN 110	PE
Weihermühle - Siegertshofen	735	DN 110	PE
Emmerkofen - Podling	670	DN 90	PE
Schalkofen - Moosham	1200	DN 140	PE
Sägmühle - Brunnenhaus	300	DN 140	PE
Moosham - Feldkirchen	600	DN 110	PE

## § 2

### Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3

### Entstehen der Beitragsschuld

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

## **§ 6** **Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.023.060,00 Euro geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche            **0,20 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche                **6,84 €**

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7** **Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a** **Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8** **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9** **Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Zweckverband zur Wasserversorgung**  
**„Harmatinger Gruppe“**

Kleineglsee, den 01.08.2024



Johann Kanzler  
1. Verbandsvorsitzender